

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 140 ff. LVwG für die Anhebung des Wasserspiegels südlichen Zentralbereich des Naturschutzgebietes (NSG) Nienwohlder Moor (FFH-Gebiet 2226-391).

A.

Der Kreis Stormarn – Der Landrat – (Kreis), Fachdienst Naturschutz, hat bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Stormarn (UWB) die Durchführung von Vernässungsmaßnahmen im NSG Nienwohlder Moor beantragt. Die UWB beabsichtigt daher im Planfeststellungsverfahren das Anhörungsverfahren nach § 68 Abs. 1 WHG i. V. m. § 140 ff. LVwG durchzuführen.

Die vorliegende Planung umfasst die Vernässung der alten, teilweise deutlich aus der Umgebung herausragende Hochmooroberfläche sowie angrenzender Terrassenbereiche südlich der ehemaligen industriellen Abtorfungsfläche durch Anlage von Vernässungspoldern. Vorbereitend muss der vorhandene Moorbirkenwald als Baufeld entkusselt werden und auf einem Großteil der Flächen zur Entnahme von Torf als Baumaterial sowie zum Bau der Verwallungen die Stubben gerodet werden. Die gezielte Regulierung und Gewährleistung des ordentlichen Abflusses des Überschusswassers aus den gestauten Poldern werden regulierbare Überläufe eingebaut.

Das NSG „Nienwohlder Moor“ liegt im südlichen Teil Schleswig-Holsteins im Naturraum „Barmstedt-Kisdorfer Geest“. Es gehört kommunal zu den Gemeinden Sülfeld und Itzstedt (Amt Itzstedt) im Kreis Segeberg sowie der Gemeinde Nienwohld (Amt Bargteheide Land) im Kreis Stormarn. Das Vorhaben wirkt sich in den Gemarkungen der Gemeinden Sülfeld (Kreis Segeberg) und Nienwohld (Kreis Stormarn) aus.

Das NSG „Nienwohlder Moor“ unterliegt dem Verschlechterungsverbot der Managementplänen für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet DE-2226-391 „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ und ist Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Alsterniederung“ (SPA 2226-401).

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende (technische) entscheidungsrelevante Unterlagen: Erläuterungsbericht, Karten (Bestandsplan Hydrologie / Wasserwirtschaft, Biotoptypen / Vegetation und Planung), UVP-Vorprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Ergebnis der Bodenuntersuchungen.

Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit

vom	bis	in (Auslegungsort, Anschrift)
31. Juli 2020	31. August 2020	Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt – Zimmer OG 17

aus und können nach vorheriger Terminvereinbarung mit Frau Detlefs, Telefon 04535/ 509 – 410 oder per Email an h.detlefs@amt-itzstedt.de eingesehen werden.

B.

- B. 1.** Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **das ist bis einschließlich 28. September 2020**, bei der Amtsverwaltung Itzstedt oder bei der Anhörungsbehörde (UWB) Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift gegen den Plan erheben. Alle Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind gemäß § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- B. 2.** Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der Frist nach B. 1. Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
- B. 3.** Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Sollte ein Beteiligter dem Erörterungstermin fernbleiben, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- B. 4.** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- B. 5.** Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- B. 6.** Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (UWB) entschieden.
- B. 7.** Für das Vorhaben besteht nach vorläufiger Einschätzung durch die UWB keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfung liegt den Planunterlagen bei.

Das Vorstehende wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 14.07.2020

A M T I T Z S T E D T

Der Amtsvorsteher

gez. Dwenger